

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2016/12/20 Ro 2015/15/0023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2016

## **Index**

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

AVG §56;

BAO §92 Abs1 litb;

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. BAO § 92 heute
2. BAO § 92 gültig ab 01.01.1962

## **Beachte**

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): Ro 2015/15/0024

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie Ra 2015/16/0069 B 22. Oktober 2015 RS 2 (hier ohne den letzten Satz)

## **Stammrechtssatz**

Ein im öffentlichen Interesse (oder im rechtlichen Interesse einer Partei) gegründeter Anlass zur Erlassung eines Feststellungsbescheides liegt dann nicht vor, wenn die für die Feststellung maßgebende Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens zu entscheiden ist. Der Verwaltungsgerichtshof hat daher in seiner ständigen Rechtsprechung bereits ausgesprochen, dass kein Feststellungsbescheid zu erlassen ist, wenn die Erlassung eines Abgabenbescheides möglich ist; ist die Erlassung eines Abgabenbescheides möglich, so ist die Zulässigkeit eines Feststellungsbescheides infolge des Grundsatzes der Subsidiarität von Feststellungsbegehren und Feststellungsbescheiden überhaupt zu verneinen (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 13. September 2004, 2000/17/0245). Die behauptete Unionsrechts- oder Verfassungswidrigkeit der fraglichen materiellrechtlichen Abgabennorm und der erwünschte Rechtsschutz gegen deren Anwendung ändern daran nichts (vgl. nochmals das erwähnte hg. Erkenntnis vom 13. September 2004, welches in einem Beschwerdefall ergangen ist, bei welchem die Verfassungswidrigkeit der materiell rechtlichen Abgabennorm behauptet wurde). Ein im öffentlichen Interesse (oder im rechtlichen Interesse einer Partei) gegründeter Anlass zur Erlassung eines Feststellungsbescheides liegt dann nicht vor, wenn die für die Feststellung maßgebende Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens zu entscheiden ist. Der Verwaltungsgerichtshof hat daher in seiner ständigen Rechtsprechung bereits ausgesprochen, dass kein Feststellungsbescheid zu erlassen ist, wenn die Erlassung eines Abgabenbescheides möglich ist; ist die Erlassung eines Abgabenbescheides möglich, so ist die Zulässigkeit eines Feststellungsbescheides infolge des Grundsatzes der Subsidiarität von Feststellungsbegehren und Feststellungsbescheiden überhaupt zu verneinen vergleiche etwa das hg. Erkenntnis vom 13. September 2004, 2000/17/0245). Die behauptete Unionsrechts- oder Verfassungswidrigkeit der fraglichen materiellrechtlichen Abgabennorm und der erwünschte Rechtsschutz gegen deren Anwendung ändern daran nichts vergleiche nochmals das erwähnte hg. Erkenntnis vom 13. September 2004, welches in einem Beschwerdefall ergangen ist, bei welchem die Verfassungswidrigkeit der materiell rechtlichen Abgabennorm behauptet wurde).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2016:RO2015150023.J02

## **Im RIS seit**

23.01.2017

## **Zuletzt aktualisiert am**

20.03.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)